

## Newsletter – Oktober 2016

### Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts-, Notar-, Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

„Versuche nicht ein erfolgreicher, sondern ein wertvoller Mensch zu sein.“ Mit diesem frommen Spruch von *Albert Einstein* wünschen wir Ihnen viel Erfolg im dritten Geschäftsquartal 2016.

#### Arbeitsrecht:



Ab dem 1. Oktober 2016 sind vorformulierte Vertragsbedingungen, die Anzeigen oder Erklärungen gegenüber dem Vertragspartner an „eine strengere Form als die Textform“ binden, wegen § 309 Nr. 13 BGB unwirksam. Bisher waren Regelungen in **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** unwirksam, wenn sie Anzeigen an eine „**strengere Form als die Schriftform**“ banden. Zukünftig dürfen Klauselverwender in ihren Arbeitsverträgen nur noch verlangen, dass der Vertragspartner Erklärungen in Textform abgibt.

Die gesetzliche Neuregelung wirkt sich insbesondere auf Ausschlussfristen aus, die fast jeder Standard-Arbeitsvertrag enthält. Ausschlussfristen zielen darauf ab, Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zügig klarzustellen. Sie verlangen regelmäßig, dass die Parteien des Arbeitsvertrages die Ansprüche schriftlich einfordern. Nach § 309 Nr. 13 BGB kann dies auch in Textform (z.B. Fax) erfolgen. Da der Arbeitsvertrag in diesem Punkt von der gesetzlichen Regelung abweicht, ist die Ausschlussfrist regelmäßig unwirksam.

Ausschlussfristen, die der Arbeitgeber in seinen Arbeitsverträgen ab dem 1. Oktober 2016 verwendet, müssen die gesetzliche Neuregelung beachten. Vor dem 1. Oktober 2016 abgeschlossene Arbeitsverträge müssen Arbeitgeber aber nicht anpassen, da die verschärfte gesetzliche Regelung nur für Verträge gilt, die nach dem 30. September 2016 entstehen (Art. 229 § 37 EGBGB).

## Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Wir freuen uns, Ihnen nunmehr auch notarielle Dienstleistungen anbieten zu können. Herr **Dr. Stefan Ulbrich** ist zum **Notar** bestellt worden. Daher können wir nun auch unsere besondere Expertise im Bereich der Pflegebranche gerade für den Bereich der Pflegeimmobilie und der Nachfolgeberatung für unsere Mandanten anbieten.

Die notariellen Tätigkeitsfelder umfassen darüber hinaus Grundstücksübertragungen, Erbbaurechtsverträge, Grundpfandrechtsbestellungen, Teilungserklärungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz, Bauträgerverträge, Überlassungen von Immobilien, ferner Eheverträge und Adoptionsanträge, schließlich Gründungen von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG etc.), Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen, Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen, Testamentserrichtung, Erbverträge, Vorsorgevollmachten und andere mehr. Gerne beraten wir Sie zu Ihren Fragestellungen.

## Pflegerecht:



Das OLG Frankfurt hat sich in einem Beschluss vom 22.07.2016 (8 W 38/16) mit der Frage befasst, welche Voraussetzungen die **Kündigung eines Heimvertrages** einer Bewohnerin erfüllen muss, die wegen ihrer ständigen Schreianfälle den Heimbetrieb stört. In der Sache ging es nur noch um die Frage, welche Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hatte.

Die Trägerin betreibt eine Alten- und Pflegeeinrichtung. Sie schloss mit der Beklagten einen Heimvertrag für die vollstationäre Pflege gemäß 71 SGB XI. Die Trägerin hat die Kündigung des Heimvertrages wie folgt begründet:

*„[Es] kommt [...] durch die ständigen Schreianfälle Ihrer Mutter zu massiven Störungen des Heimbetriebes, insbesondere der übrigen Heimbewohner. Diese fühlen sich durch das oftmals stundenlange laute Schreien Ihrer Mutter, dass auch dann zu hören ist, wenn sie sich im Zimmer aufhält, regelrecht eingeschüchtert, belästigt und auch verängstigt. In allgemein zugänglichen Räumlichkeiten können sich Gruppen teilweise nicht mehr zusammensetzen und sich unterhalten oder gemeinsame Aktionen abhalten, weil durch diese Schreianfälle massivste Störungen auftreten. Die Situation ist auch für das Pflegepersonal nicht mehr zumutbar. Der Heimbetrieb und die Pflegeleistungen wie vertraglich vorgesehen können unter diesen Bedingungen für Ihre Mutter nicht erbracht werden“.*

Das OLG Frankfurt hat in seiner Kostenentscheidung festgehalten, dass gemäß § 13 Absatz 2 WBGV der Unternehmer, der dem Verbraucher nach § 12 Absatz 1 Satz 1 WBGV aus den Gründen des § Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 WBGV oder nach § 12 Absatz 5 WBGV gekündigt hat, diesem „auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen“ hat.

Dieser Nachweis gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 WBGV ist zwar keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Kündigung durch den Unternehmer, jedoch eine materielle Voraussetzung für den Räumungsanspruch und dessen Titulierung. Die Nachweispflicht trifft den Unternehmer bei einer durch ihn ausgesprochenen Kündigung jedoch nur in den in § 13 Absatz 2 Satz 1 WBGV angesprochenen Fällen. Hier liegt jedoch keiner dieser Fälle vor: Es handelt sich weder um eine außerordentliche Kündigung durch den Unternehmer aufgrund einer Betriebs-einstellung oder -änderung noch um eine außerordentliche weitere Kündigung eines getrennten Vertragsverhältnisses durch den Unternehmer ohne wichtigen Grund gemäß § 12 Absatz 5 WBGV.

## Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pflegerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben ber die grundstandige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lsung fr unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Auerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem fhrenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmig Seminarveranstaltungen fr Unternehmen und Fachverbande zu ausgewahlten Themen an.

**Rckfragen? Beantworten wir gerne persnlich.**

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte  
Hellweg 2  
44787 Bochum  
Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21  
E-Mail: [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)  
[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)